

Ausbildungsvertrag für das Berufliche Praktikum

zwischen

und

(Ausbildungsstelle)

(Student/in)

(Bitte genaue Anschriften)

§ 1

Allgemeines

Dieser Ausbildungsvertrag dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Beruflichen Praktikums im BSc-Studiengang Ökologische Landwirtschaft der Universität Kassel. Das Berufliche Praktikum ist ein Pflichtbestandteil des Studienganges.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

1. die Studentin/den Studenten in der Zeit vom bis bei sich auszubilden
2. der Studentin/dem Studenten die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Universität Kassel zu ermöglichen, die der wissenschaftlichen Begleitung des Beruflichen Praktikums dienen,
3. studentische Gremienmitglieder gegen Vorlage einer schriftlichen Einladung zum Zwecke der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane der Universität freizustellen und
4. der Studentin/dem Studenten einen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte des Beruflichen Praktikums auszustellen.

(2) Die Studentin/der Student verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
2. den Weisungen des Ausbildungsbeauftragten oder sonstiger mit der Ausbildung beauftragter Personen zu folgen und
3. sich an die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und an die geltende Arbeitszeitregelung sowie Fernbleiben von der Ausbildungsstelle umgehend anzuzeigen.

§ 3 Betreuung

Die Ausbildungsstelle benennt Frau/Herrn als Beauftragte/Beauftragten für die Betreuung der Studentin/des Studenten während des Beruflichen Praktikums.

§ 4 Vergütung

§ 5 Schweigepflicht

Die/der Studentin/Student hat im gleichen Umfang Schweigepflicht, wie die in der Ausbildungsstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung der Ausbildungsstelle.

§ 6 Haftung

Die Studentin/der Student haftet für schuldhaft verursachte Schäden gegenüber der Ausbildungsstelle in dem Umfange wie Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber haften.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Rücksprache mit der Universität Kassel, Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften, aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Ausbildungsstelle den Ausbildungsvertrag nicht beachtet oder die Studentin/der Student die in § 2 Abs. 2 normierten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

_____, den _____

(Studentin/Student)

(Ausbildungsstelle)

Universität Kassel
Der Präsident
Im Auftrag